

Medienmitteilung

Kommissionen des Kantonsrates

Schwyz 20. Dezember 2004

Kulturförderungsgesetz und überregionale Kultureinrichtungen

Vorberatende Kommission des Kantonsrates unterstützt beide Vorlagen

(KR/i) Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat sich für den Erlass eines kantonalen Kulturförderungsgesetzes und für den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Luzern und Zürich) ausgesprochen. Das Plenum wird die beiden Geschäfte voraussichtlich in der kommenden Februar-Session behandeln.

Das bisherige Reglement über den Fonds zur Förderung der Kultur soll durch ein Kulturförderungsgesetz abgelöst und die Kultur ab 2005 mit einem jährlichen Betrag von 500 000 Franken aus dem allgemeinen Staatshaushalt unterstützt werden. In einer zweiten Vorlage soll ein Lastenausgleich zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen bewilligt werden; es ergeben sich daraus für den Kanton jährlich Kosten von gut zwei Millionen Franken zu Lasten der Staatsrechnung.

Kulturförderungsgesetz

Die Kommission unter dem Vorsitz von Kantonsrat Hermann Betschart (Einsiedeln) begrüsst, dass dem Gesetz ein breiter Kulturbegriff zu Grunde liegt. Damit werden nebst anspruchsvollen kulturellen Äusserungen auch Volkskultur sowie Alltags- und Dorfkultur miteinbezogen. Positiv bewertet sie auch, dass es sich um ein Rahmengesetz handelt, das die bisherige Erfahrung der Kulturkommission und das flexible Finanzinstrument des Kulturfonds berücksichtigt. Schliesslich trägt das vom Regierungsrat dem Kantonsrat unterbreitete Gesetz auch der geforderten und in der Vernehmlassung begrüsst klaren Trennung von Kulturförderung und Kulturpflege Rechnung.

Zu Diskussionen führte die Frage, ob zur Regelung der Kulturförderung nicht auch eine Verordnung des Kantonsrates ausreichen würde. Durchgesetzt hat sich dann aber die Überzeugung, dass die Kultur vom Volk getragen werden muss und dieses deshalb mitentscheiden soll. Durch die Schaffung eines Gesetzes mit der damit obligatorisch verbundenen Volksabstimmung ist dies gewährleistet.

In der Detailberatung hat die Kommission einige Änderungen beschlossen. Die wichtigste Anpassung gegenüber der Vorlage des Regierungsrates ist die Festlegung eines minimalen Betrages, welcher jährlich aus dem Staatshaushalt in den Fonds zur Kulturförderung einfließen soll. Um eine jährlich wiederkehrende Kulturdebatte an der kantonsrätlichen Budgetsitzung zu vermeiden und um sicher zu stellen, dass sich die Kulturförderung auf ein kontinuierliches Budget stützen kann, soll nach Auffassung der Kommission eine jährliche Kulturfondseinlage von minimal 0,2 Prozent des Staatshaushaltes gesetzlich verankert werden. Weiter wurde die

Beschränkung der Förderung von Projekten auf kommunaler Ebene offener formuliert. Auf die Bedingung, dass Kantonsbeiträge nicht ausgerichtet werden, wenn Kulturstätten oder Veranstaltungen hauptsächlich gewinnorientiert sind, soll verzichtet werden. Die Grösse der Kulturkommission wurde auf minimal fünf Mitglieder festgelegt. Schliesslich sollen nach Meinung der Kommission Leistungsvereinbarungen in Form von jährlichen Pauschalbeiträgen je nach Umfang von der Kulturkommission oder vom Regierungsrat abgeschlossen werden können.

- 2 -

Kulturlastenabgeltung

Da es sich bei der Lastenabgeltung im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen um eine interkantonale Vereinbarung handelt, kann die Kommission diese zweite Vorlage nur als Ganzes beurteilen, ohne Möglichkeit, Änderungen an einzelnen Paragraphen zu beantragen. Die Kommission anerkennt ausdrücklich, dass der Kanton Schwyz seit Jahren von vielen attraktiven kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten der Städte Luzern und Zürich profitiert und dass diese Angebote dem Kanton Schwyz als echte und messbare Standortvorteile zugute kommen. Eine freiwillige und bilaterale Vereinbarung erlaubt die Beschränkung auf einzelne Kulturhäuser – im vorliegenden Fall in den Kantonen Luzern und Zürich – aber auch den Verzicht auf eine Vollkostenrechnung und Mitträgerschaft, die eine bedeutend höhere finanzielle Beteiligung zur Folge hätten. Die Kommission folgt mit ihrem zustimmenden Entscheid denn auch dem Vorschlag der Regierung, die Vereinbarung zur interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen noch vor Inkrafttreten des neu gestalteten Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu verabschieden.

Kantonsrat

Vorberatende Kommission